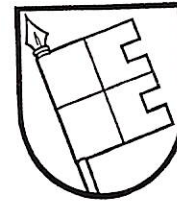


STADT BAD KÖNIGSHOFEN I. GRABFELD

Landkreis Rhön-Grabfeld / Bezirk Unterfranken / Bayern



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld

Bergrecht

Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Tagebaus "Bad Königshofen-Nord" zur Fortsetzung der Gewinnung von Calciumsulfat, Gemarkung Bad Königshofen, Stadt Bad Königshofen, Landkreis Rhön-Grabfeld durch die Firma Knauf Gips KG

Die Firma Knauf Gips KG betreibt in Franken unter bergbehördlicher Aufsicht mehrere Tagebaue zur Gewinnung von Kalziumsulfat. Der Unternehmer beabsichtigt die Erweiterung des Tagebaus "Bad Königshofen-Nord" zur Fortsetzung der Gewinnung von Calciumsulfat, Stadt Bad Königshofen, Landkreis Rhön-Grabfeld.

Der Abbau ist in neun Abbauphasen unterteilt (Anlage 3.2). Insgesamt umfasst die reine Abbaufäche für den Tagebaubetrieb rund 22 ha, wobei die temporär sich im Abbau befindende Fläche zwischen 1 ha und 2 ha betragen wird. Die gesamte gewinnbare Mineralmenge ergibt 2.100.000 t, die je nach Konjunktur in einem Abbauperiodenraum von ca. 25 Jahren gewonnen werden soll. Jährlich werden also bis zu 100.000 t Gestein gewonnen.

Ausgehend von der ursprünglichen Nutzung soll der überwiegende Teil des Abbaugebietes für die Landwirtschaft wiederhergestellt werden. Aufgrund des entstandenen Massendefizites durch den Kalziumsulfatabbau soll eine Angleichung der rekultivierten Oberfläche an das Ursprungsniveau angepasst an das Höhenniveau und die Morphologie des bestehenden Geländes und in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden geeigneten Fremdmaterials erfolgen.

Die Wiedernutzbarmachung der Tagebaufächen erfolgt abschnittsweise, um möglichst schnell die Oberfläche für die Nachfolgenutzung zur Verfügung zu stellen.

Die Gewinnung erfolgt in erster Linie durch Bohren und Sprengen. Außerdem kommt ein Bagger mit Meißelausrüstung für die Gewinnung und die Zerkleinerung von Haufwerk und Knäppern zum Einsatz. Der gewonnene Rohstein wird zu der mobilen Brech- und Siebanlage transportiert. Hier wird der Rohstein zerkleinert und anschließend mit einem Radlader auf Mulden-Fahrzeuge geladen und entsprechend der erzeugten Qualität zur Abholung oberhalb des Steinbruchs zwischengelagert. Mittels eines Radladers wird das Material verladen und zu den Kunden transportiert.

Für die Bohrarbeiten ist sowohl ein dieselhydraulischer Bohrwagen für horizontale als auch ein mobiler Bohrwagen für vertikale Bohrungen im Einsatz.

Die Transportwege sind so ausgelegt, dass sich anhaftende Verschmutzungen an den LKW-Reifen ablösen können, bevor die Fahrzeuge die Einmündungen an der Staatsstraße ST 2275 bzw. der Kreisstraße NES 4 erreichen. Es werden je nach Bedarf 8-20 Fahrten am Tag durchgeführt.

Das Vorhaben befindet sich mit einer Fläche von ca. 10 ha auf der im Regionalplan Region Main-Rhön vom 18.01.2008 befindlichen Vorrangfläche GI1, ca. 12 ha grenzen direkt südlich an diese Vorrangfläche an.

Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes - BBergG - vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert mit Verordnung vom 14.06.2021 (BGBl I S. 1760), i. V. m. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben - UVP-V Bergbau - vom 13.07.1990 (BGBl I S. 1420), letztmalig geändert mit Verordnung vom 08.11.2019 (BGBl I S. 1581), ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Für das Vorhaben besteht gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b.) Doppelbuchstabe aa) und dd) der UVP-V Bergbau die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da eine wesentliche Änderung eines Gewässers erfolgt.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus den Vorschriften des Bundesberggesetzes i. V. m. §§ 2, 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung - BergbehördV) vom 09.11.2013 (GVBl S. 651).

Die Antragsunterlagen enthalten neben dem Erläuterungsbericht, einen Übersichtslageplan, eine amtliche Flurkarte, eine Flurkarte mit Umgrenzungen, einem Luftbild mit Umgrenzung der RBP-Grenzen, einem Lageplan der Raumordnung / Vorranggebiet, einem Lageplan mit Schutzgebieten - wasserschutzrechtliche Schutzgebiete -, einem Lageplan mit Schutzgebieten - naturschutzrechtliche Schutzgebiete -, Streichlinien der Grenzdolomit-Oberfläche, Grundwasserfließrichtung im Unteren Keuper, einer Bestandsbewertung mit Biotop- und Nutzungstypenkartierung gem. BayKompV, einem Abbauplan mit Abbauphasen und Verfüllkonzept, einem Abbauplan mit Darstellung der vorhabenbezogenen Wirkungen, einem Rekultivierungsplan mit Ausgleichsmaßnahmen, einem UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, einem Gutachten FFH-Verträglichkeit, einem Gutachten Lärm, einem Gutachten Luftreinhalteung, einem Gutachten Sprengen und einem Gutachten Hydrogeologie.

Der Plan (1 Ordner mit Plänen, Erläuterungen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 13.03.2023 bis einschließlich 12.04.2023

- a) bei der Stadt Bad Königshofen, Marktplatz 2, 97631 Bad Königshofen, Zimmer Nr. 15 während der allgemeinen Dienststunden (Montag und Dienstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14:00 bis 16:30 Uhr, Mittwoch von 08:30 bis 12:30 Uhr, Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:30 Uhr und Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr.
- b) bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Maximilianstr. 6, 95444 Bayreuth, Zimmer M 110 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)

zur Einsicht aus.

Hinweis nach Art 27a BayVwVfG:

Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Antragsunterlagen/Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberfranken (www.regierung.oberfranken.bayern.de) verfügbar (Startseite → Bergamt Nordbayern → Aktuelle Verfahren).

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum 12.05.2023 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Marktgemeinde Eisenheim oder bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Hinweise:

Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail, die nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind unwirksam. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam.

Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG sind mit Ablauf der o.g. Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen. Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 bis 2b des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz findet Art. 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes, auch in den Fällen seines Absatzes 8, keine Anwendung (§ 7 Abs. 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung des Plans.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechten Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Da für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist,
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - ist und dort auch weitere relevante Informationen zum Vorhaben erhältlich sind,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird und
 - die ausgelegten Planunterlagen insbesondere einen UVP-Bericht, einen Erläuterungsbericht, einen landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP), Unterlagen zum speziellen Artenschutz (saP), diverse Kartierungen / Erfassungen sowie Unterlagen zur Hydrogeologie enthalten. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

Bad Königshofen i. Gr., 01.03.2023



Th. Helbling, 1. Bürgermeister

